

STATUTEN DER WALLISER VEREINIGUNG DER SOZIALMEDIZINISCHEN ZENTREN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Sitz, Dauer

¹ Unter dem Namen Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Zentren (nachstehend: Vereinigung) besteht ein als gemeinnützig anerkannter, privatrechtlicher Verein, der gemäss den vorliegenden Statuten und Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt wird.

² Die Vereinigung ist die Dachorganisation der Walliser sozialmedizinischen Zentren (nachstehend: SMZ) im Sinne von Artikel 37 Absatz 2 des Gesetzes über die Langzeitpflege vom 14. September 2011.

³ Ihr Sitz ist in der Gemeinde, in der sich das Generalsekretariat befindet.

⁴ Ihre Dauer ist unbestimmt.

Art. 2 Zweck

Die Vereinigung hat folgenden Zweck:

- a) auf dem gesamten Kantonsgebiet die Umsetzung der Politik für den Verbleib zu Hause und der Politik für die Sozialhilfe, die soziale und berufliche Eingliederung sowie die Umsetzung der Gesundheitsförderungs- und Präventionsmassnahmen gemäss den vom Kanton festgelegten Prioritäten unterstützen;
- b) innovative Massnahmen vorschlagen, die zum reibungslosen Funktionieren und zur Entwicklung der SMZ und deren Leistungen beitragen;
- c) den einheitlichen Zugang der Bevölkerung auf dem gesamten Kantonsgebiet zu harmonisierten Leistungen, die zu angemessenen sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen erbracht werden, fördern;
- d) die SMZ bei der harmonisierten Umsetzung der vom Kanton erteilten Mandate unterstützen und ihnen bei Bedarf zentrale Dienste anbieten;
- e) mit den privaten und öffentlichen Partnern und Institutionen aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich zusammenarbeiten;
- f) die Interessen der SMZ vertreten und verteidigen;
- g) die Harmonisierung der Arbeitsbedingungen, der Berufspraktiken, der Informationssysteme, der finanziellen Geschäftsführung und der Kommunikation sicherstellen.

II. MITGLIEDER

Art. 3 Mitglieder

¹ Mitglieder der Vereinigung sind alle SMZ der fünf sozialmedizinischen Regionen des Kantons.

² Jede sozialmedizinische Region ist mit mindestens einem Delegierten je angebrochene 10'000 Einwohner vertreten.

³ Die Delegierten jeder Region werden von den Vorständen der fünf sozialmedizinischen Regionalzentren bezeichnet. Ihre Mandate dauern vier Jahre und sind erneuerbar.

III. ORGANISATION

Art. 4 Organe

¹ Die Organe der Vereinigung sind:

- die Delegiertenversammlung;
- der Vorstand;
- die Direktorenkonferenz;
- die Revisionsstelle.

² Die Konsultativorgane der Vereinigung sind:

- die ständigen Fachkommissionen und Arbeitsgruppen;
- die kantonale Personalvertretung.

Delegiertenversammlung

Art. 5 Organisation

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus allen Delegierten der SMZ, die Mitglieder der Vereinigung sind.

² Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand 20 Tage zum Voraus schriftlich oder per E-Mail einberufen. Ihren Vorsitz führt der Präsident des Vorstands oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

³ Die Delegiertenversammlung kann nur über die traktandierte Geschäfte befinden und beraten.

⁴ Die gemäss den Statuten einberufene Delegiertenversammlung kann unabhängig der Anzahl anwesender Delegierter gültig beraten.

⁵ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen in den Statuten oder in der Gesetzgebung.

⁷ Mit ihrer Stimme verpflichten sich die Delegierten gegenüber ihrem jeweiligen SMZ.

⁸ Jeder Delegierte hat Anrecht auf eine Stimme.

Art. 6 Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung:

- a) genehmigt die allgemeine Politik und die Strategie der Vereinigung;
- b) wählt den Vorstand und dessen Präsidenten sowie die Revisionsstelle;
- c) legt die finanzielle Beteiligung der Mitglieder fest, im Bewusstsein, dass der Vereinigung genügend Mittel zur Erfüllung ihres Zwecks zur Verfügung gestellt werden;
- d) legt die Höhe der Entschädigungen der Vorstandsmitglieder und das Entgelt des Präsidenten fest;
- e) genehmigt das Budget, den Tätigkeitsbericht, die Rechnung und den Bericht der Revisionsstelle;
- f) revidiert die Statuten oder verabschiedet neue Statuten.

Vorstand

Art. 7 Organisation

¹ Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Die Mandate der Mitglieder dauern vier Jahre und sind erneuerbar.

² Die Präsidenten der fünf sozialmedizinischen Regionalzentren sind von Amtes wegen Mitglieder.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt einen Vizepräsidenten;

⁴ Der Vorstand tritt auf Einberufung durch den Präsidenten zusammen.

⁵ Die Direktoren der sozialmedizinischen Regionalzentren nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

⁶ Ein Vertreter¹ der Dienststelle für Gesundheitswesen und ein Vertreter der Dienststelle für Sozialwesen nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

⁷ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 8 Zuständigkeiten

Der Vorstand:

- a) erarbeitet die allgemeine Politik und die Strategie der Vereinigung;
- b) genehmigt die interne und externe Kommunikationsstrategie;
- c) ergreift alle zur Erfüllung des Zwecks der Vereinigung nützlichen Initiativen;
- d) genehmigt die Tarifänderungen in seinem Zuständigkeitsbereich;
- e) befindet über Vereinbarungen mit Dritten;
- f) antwortet auf die Vernehmlassungen des Kantons und nimmt gegebenenfalls Stellung zu den Geschäften in Bezug auf die Aufgaben der SMZ;
- g) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kanton über:
 - das Personalstatut der SMZ;
 - die Lohn- und Sozialbedingungen und -normen des Personals der SMZ;
 - das Abschliessen von Vereinbarungen und Übereinkommen in Bezug auf das Arbeitsrecht;
 - die Änderungen der Lohntabelle der SMZ;
 - die Jahreslohnbedingungen der SMZ;
- h) genehmigt die internen Reglemente und Weisungen;
- i) erstellt das Pflichtenheft des Generalsekretärs und stellt diesen an.

¹ In den vorliegenden Statuten gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

Direktorenkonferenz

Art. 9 Organisation

¹ Die Direktorenkonferenz besteht aus den vier Direktoren der sozialmedizinischen Regionalzentren des Mittel- und Unterwallis, dem Direktor und einem weiteren Direktionsmitglied des SMZ Oberwallis sowie dem Generalsekretär.

⁴ Die Organisation und die Arbeitsweise der Direktorenkonferenz werden in einem Reglement festgelegt, das vom Vorstand genehmigt wird.

Art. 10 Zuständigkeiten

Die Direktorenkonferenz:

- a) erlässt die Pflichtenhefte der ständigen Fachkommissionen und Arbeitsgruppen;
- b) bildet die ständigen Fachkommissionen und Arbeitsgruppen, löst diese auf, ernennt deren Mitglieder und bezeichnet deren Präsidenten;
- c) schlägt die Vertreter der Vereinigung in kantonalen Kommissionen vor;
- d) bereitet zuhanden des Vorstands die Antworten auf Vernehmlassungen vor;
- e) definiert die interne und externe Kommunikation;
- f) setzt die Strategie, die Ziele und Massnahmen, die vom Vorstand festgelegt wurden, um und konkretisiert diese;
- g) führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstands aus, insbesondere jene, welche die Vereinheitlichung der Praktiken, das Informationssystem der SMZ, die Fragen im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen, die Weiterbildung sowie die interne und externe Kommunikation anbelangen;
- h) bespricht und arbeitet jeden Vorschlag in Bezug auf die Aufgaben der SMZ aus.

Revisionsstelle

Art. 11 Zuständigkeiten

¹ Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung gemäss den vom Berufsstand anerkannten Regeln. Sie unterbreitet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

² Die Revisionsstelle wird für vier Jahre gewählt. Sie ist wiederwählbar.

³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Konsultativorgane

Art. 12 Ständige Fachkommissionen und Arbeitsgruppen

¹ Die ständigen Fachkommissionen und Arbeitsgruppen werden von der Direktorenkonferenz gebildet und unterstützen diese bei der Ausführung ihrer Zuständigkeiten.

² Die Organisation und die Arbeitsweise der ständigen Fachkommissionen und Arbeitsgruppen sind in einer Weisung der Direktorenkonferenz festgelegt.

Art. 13 Kantonale Personalvertretung

Die kantonale Personalvertretung besteht aus Delegierten der Personalvertretungen der SMZ.

IV. FINANZEN

Art. 14 Einnahmequellen

Die Einnahmequellen der Vereinigung bestehen aus:

- a) der finanziellen Beteiligung der Mitglieder;
- b) den Subventionen;
- c) dem Vermögenseinkommen der Vereinigung;
- d) den Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen;
- e) den Einnahmen aus besonderen Aufgaben und Leistungen, die für SMZ und Dritte erbracht werden.

Art. 15 Verpflichtung gegenüber Dritten

Die Vereinigung wird gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten und/oder Vizepräsidenten und/oder Generalsekretär verpflichtet.

Art. 16 Haftung

Die Mitglieder haften weder persönlich noch individuell für die von der Vereinigung eingegangenen Verpflichtungen. Diese werden einzig durch das Gemeinschaftsvermögen der Vereinigung gesichert.

V. VERSCHIEDENES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Änderung der Statuten

¹ Die vorliegenden Statuten können von der Delegiertenversammlung jederzeit geändert werden.

² Für eine Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten nötig.

³ Die Statuten werden vor ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung dem Kanton zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 18 Auflösung

¹ Die Auflösung der Vereinigung kann nur von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich hierfür einberufen wurde und an der mindestens drei Viertel der Delegierten teilnehmen.

² Die Auflösung der Vereinigung muss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

³ Im Falle einer Auflösung gehen die verfügbaren Vermögenswerte gänzlich an eine Institution, die einen analogen öffentlichen Zweck verfolgt. Die Vermögenswerte werden den Mitgliedern in keinem Fall zurückerstattet und können auch in keiner Weise ganz oder teilweise zu deren Gunsten verwendet werden.

Art. 19 Schlussbestimmungen

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle kommen die Bestimmungen von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zur Anwendung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 26.04.2018 genehmigt. Sie heben die Statuten vom 3. Juni 2014 auf und ersetzen diese. Sie treten sofort in Kraft.

Der französische Text ist massgebend.

Sitten, den 30.04.2018

Der Präsident

Die Generalsekretärin

Benoît Bender

Valérie Vouillamoz